



Bekanntmachung

-nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB-

des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 32 „Mühlstätt Süd, ehemalige Gärtnerei“

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 03.07.2018 den **Bebauungsplanes Nr. 32 „Mühlstätt Süd, ehemalige Gärtnerei“** als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan bedurfte keiner Genehmigung. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 32 „Mühlstätt Süd, ehemalige Gärtnerei“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 des Baugesetzbuches-BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan in der Planfassung vom 08.05.2018 mit Begründung im Rathaus der Gemeinde Schechen, Rosenheimer Str. 13, Zimmer Nr. 5, während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauBG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen, danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsnachweis:

Anschlag an die amtl. Gemeindefafeln

(Standortangabe)


Ausgehängt am

Abgenommen am

Unterschrift: _____



Schechen, 14.02.2019


Holzmeier
1. Bürgermeister